



GOCHSHEIM BEBAUUNGSPLAN = STEINWEG

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- A FÜR FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - vordere Baugrenze
 - seitliche- und rückwärtige Baugrenze
 - geschlossene Bauweise
 - Flächen für Stellplätze
 - Breiten der Straßen und Wege
 - Grundstücke mit Einfriedung
 - Flurstrichung der Gebäude
 - Flächen für Garagen Erdgesch. Flachdach - 6°. Die Errichtung der Garagen in das Grundstück ist verbindlich. Die Garagengebäude sind, wo im Bebauungsplan vorgesehen und mit der angrenzenden Nachbargrundstücke der vordere Baufuß und in Querschnitt übereinstimmend zu erstellen
 - zulässig Erdgesch. und 1 Vollgesch. mit Satteldach 28 - 32° - Traufhöhe 6,00 m 38° - 42° Änderung v. 25.1.71
 - zulässig nach Bestand
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - vorhandene Straßen
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - private Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche

- B WEITERE FESTSETZUNGEN**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - Für das Gebiet wird offene Bauweise festgesetzt, mit Ausnahme der Grundstücke, für die mit g bezeichnet, geschlossene Bauweise festgesetzt wird.
 - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Untergeordnete Nebengebäude sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 4500 qm
 - Die Garagen in den einzelnen Quartieren sind einheitlich anzuordnen.
- C FÜR HINWEISE**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - herabgesetzte Gebäudefüße
 - Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
- Soweit keine oder nicht genügend Garagen im Bebauungsplan festgesetzt sind, können diese auch außerhalb der Baulinien im Sinne der Baunutzungsverordnung § 23/5 in Verbindung mit § 14 zugelassen werden.
 - Alle Gebäude, die höher liegen als 243,00 m über NN müssen mit einer Steigerpumpe für die Wasserleitungsanschlüsse ausgerüstet werden.
 - Bei Unterkellerung der Bauvorhaben sind Kündrinnen vorzusehen. Bei den Kanalananschlüssen muß im Bereich der Schächte d-370 des Kanalnetzes des Ing.-Büro's Schöchle vom 11.12.1968 das Geländenniveau eingehalten werden. Der Keller des gemeindlichen Kindergarten-Gebäudes Fl.Nr. 494 kann wegen zu geringer Kanaltiefe keinen Anschluß erhalten.

GEMEINDE GOCHSHEIM
TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DAS NORDÖSTLICHE GEBIET
AM STEINWEG UND FRIEDHOF

Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 194, 197) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 28. Juli 1970 Nr. 12-1970
Schweinfurt, 28. Juli 1970
Landratsamt
Karl Hahn
(B. c. ck.)
Kommunalarbeitsrat

Genehmigt am 14. Januar 1971
Karl Hahn
Landratsamt
Schweinfurt
Kommunalarbeitsrat

a) Der Entwurf des Teilbebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 26. Januar 1970 bis 28. Februar 1970 im Rathaus in Gochshheim öffentlich ausgelegt.

Gochshheim, den 28. Februar 1970
Gemeinde:
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Gochshheim hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 11. März 1970 den Teilbebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gochshheim, den 11. März 1970
Gemeinde:
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Schweinfurt hat den Teilbebauungsplan mit Verfügung vom 28. Juli 1970 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

Schweinfurt, den 28. Juli 1970
Landratsamt

d) Der genehmigte Teilbebauungsplan wurde mit Begründung vom 11. Aug. 1970 bis 8. Sept. 1970 im Rathaus in Gochshheim gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 11. Aug. 1970 durch Anschlag an die Amtstafel des Rathauses und b) in Anschlag für den Stadt- und Landratsamt Schweinfurt von Nr. auf Seite öffentlich bekannt gemacht worden. Der Teilbebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gochshheim, den 9. Sept. 1970
Gemeinde:
1. Bürgermeister

a) Der Entwurf des Teilbebauungsplanes für das nordöstliche Gebiet "am Steinweg und am neuen Friedhof" vom 20. wurde mit Zeichenerklärungen, Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 5. Juli bis 6. August 1968 im Rathaus in Gochshheim öffentlich ausgelegt.

Gochshheim, den 7. August 1968
Gemeinde:
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Gochshheim hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28. August 1968 den Teilbebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gochshheim, den 9. September 1968
Gemeinde:
1. Bürgermeister

c) Die Regierung von Unterfranken hat den Teilbebauungsplan mit Entschließung vom 17. Oktober 1963 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit den Zeichenerklärungen, Festsetzungen und Hinweisen vom 11. Aug. 1970 bis 8. Sept. 1970 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. Aug. 1970 ortsüblich durch die Lautsprecheranlage und durch Anschlag an die Amtstafel des Rathauses und an den gemeindlichen Anschlagstafeln bekannt gemacht worden. Der Teilbebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gochshheim, den 9. Sept. 1970
Gemeinde:
1. Bürgermeister